

erscheinungen), um die vertraglich vereinbarten Regelungen wieder rückgängig zu machen.

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die rechtliche **ARTIKEL 34** Regelung von Arbeits-, Frei- und Erholungszeit Bestandteil der Planung. Dadurch wird gewährleistet, daß die konkrete Festlegung wirklich die Übereinstimmung der betrieblichen und persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herstellt. Weiter wird dadurch garantiert, daß die Festlegung der Arbeitszeit und der Freizeit gesellschaftlich bilanziert ist. Die von den Betriebskollektiven zu bewältigenden Arbeitsaufgaben, die in ihrem Plan ihren Ausdruck finden, beruhen auf Berechnungen, denen die gesetzliche Arbeitszeit zugrunde gelegt ist. Nur in Ausnahmefällen ist ein Überschreiten der gesetzlichen Arbeitszeit möglich. Wie § 73 des Gesetzbuches der Arbeit bestimmt, ist die Arbeit vom Betriebsleiter so zu organisieren, daß die volle Ausnutzung der Arbeitszeit gewährleistet wird und die betrieblichen Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt und übererfüllt werden. Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden. Um die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit zu sichern, ist im § 73 die Zahlung entsprechender Zuschläge an die Werk tätigen bei Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit vorgesehen.

Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werk tätigen bestehen.

Die Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Arbeitsplänen der Betriebe geregelt, die zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart werden (vgl.

§ 68 Absätze 2 und 3 Gesetzbuch der Arbeit.) Die Einhaltung der Arbeitszeit wird durch die Gewerkschaften kontrolliert. Sie sorgen dafür, daß nicht ungerechtfertigt Überstundenarbeit angeordnet wird.

Die konkrete Festlegung der Arbeitszeit und der Frei- und Erholungszeit* für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entspricht den Gegebenheiten der genossen-